

## **Ehrenordnung des Handballclub Pleiental e.V.**

Der Vorstand des Vereins „Handballclub Pleiental e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“) hat am 22.01.2023 auf Grundlage des § 14 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:

### **§ 1 Ehrungen des Vereins**

1. Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben.
2. Der Verein verleiht als Ehrung
  - a) die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze;
  - b) die Ernennung zum Ehrenmitglied.

### **§ 2 Verleihung der Ehrennadel**

1. Die Ehrennadel des Vereins kann nur an Mitglieder verliehen werden.
2. Die Ehrennadel kann verliehen werden, wenn die Person den Verein in herausragender Weise untersttzt (hat), insbesondere durch die bernahme konkreter Funktionen im Verein oder die Mitarbeit in den Gremien des Vereins.
3. Mit der Ehrennadel in „Gold“ ist eine lebenslange Dauerkarte fr alle Spiele des gesamten Vereins verbunden.

### **§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person den Verein in berragender Weise gefrdert und untersttzt hat, insbesondere durch die bernahme konkreter Funktionen, Mitarbeit in den Gremien des Vereins oder durch materielle Untersttzung der Vereinsttigkeit.
3. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist eine lebenslange Dauerkarte fr alle Spiele des Vereins verbunden.

### **§ 4 Verfahren der Ehrung**

ber die Verleihung einer Ehrennadel nach § 2 oder der Ehrenmitgliedschaft nach § 3 dieser Ehrenordnung entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Widerruf von Ehrungen**

1. Die Ehrung des Vereins nach dieser Ehrenordnung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschdlich bzw. als unwrdig fr den Behalt der Ehrung erwiesen hat.
2. ber den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschliesend.

3. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
4. Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

## **§ 6 Bekanntmachung**

1. Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
2. Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Die Bekanntmachung erfolgt auf den sozialen Netzwerken und der Website des Vereins.

## **§ 7 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung**

1. Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstandes ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am 23.01.2023 gemäß Beschluss der Vorstandssitzung vom 22.01.2023 in Kraft.